

A-3 Anlage zur Satzung - Antidiskriminierungsstelle

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 21.03.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 **Antidiskriminierungsstelle**

2 (1) Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen die Möglichkeit bieten,
3 Diskriminierungserfahrungen aufzuarbeiten sowie zukünftigen Diskriminierungen
4 möglichst
5 vorzubeugen. Es soll ein Raum geschaffen werden, in dem Parteimitglieder
6 geschützt
persönliche, strukturelle oder institutionelle Diskriminierung im Rahmen des
Parteiengagements ansprechen können.

7 Dazu zählen unter anderem Benachteiligungen aufgrund

8 1. rassistischer Zuschreibungen

9 2. der Herkunft

10 3. der Staatsangehörigkeit

11 4. des Geschlechts

12 5. der sexuellen Identität

13 6. der Religion

14 7. der Weltanschauung

15 8. einer Behinderung

16 9. einer chronischen Krankheit

17 10. des Alters

18 11. des sozialen Status

19 12. familiärer Fürsorgeverantwortung

20 (2) Die Mitglieder der Antidiskriminierungsstelle

- 21 • sind Ansprechpartner*innen für Menschen, die Diskriminierungserfahrungen im
22 Kontext
23 des Landesverbands Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin als Mitglieder,
Parteiaktive, und
Besucher*innen erfahren haben.

- 24 • arbeiten parteiisch und stellen die Betroffenenengerechtigkeit in den
25 Vordergrund. Die
Perspektive der Betroffenen ist für uns handlungsleitend.

- 26 • bieten einen geschützten Raum.

- 27 • arbeiten vertraulich in einem individuell vereinbarten Rahmen zu.

- 28 • leiten in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte ein.

- 29 • bereiten den Prozess nach individueller Absprache vor.

- 30 • leisten keine therapeutische oder juristische Beratung.

- 31 • organisieren externe Begleitung (fachlich und juristisch).
- 32 • haben eine koordinative Rolle zwischen den Beteiligten/koordinieren den
Prozess.
- 33 • dokumentieren den Prozess.
- 34 • unterrichten den Landesvorstand und den Diversity-Rat mit einem jährlichen
35 Bericht
über Diskriminierungsfälle und bringen Lösungsvorschläge mit ein.

36 (3) Die Antidiskriminierungsstelle besteht aus mindestens zwei und maximal drei
37 für zwei
38 Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Zwei der Mitglieder der
39 Antidiskriminierungsstelle müssen Parteimitglieder sein. Wählbar sind dabei nur
40 Personen,
41 die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in einem finanziellen
42 Abhängigkeitsverhältnis oder einem Angestelltenverhältnis zum Landesverband
43 stehen. Das
44 dritte Mitglied ist durch eine externe Person ohne Parteizugehörigkeit zu
45 besetzen, die über
eine berufliche Expertise im Bereich Antidiskriminierung,
Antidiskriminierungsrecht oder
Antidiskriminierungsberatung verfügt. Die Ernennung erfolgt durch den Diversity-
Rat des
Landesverbands. Ihre Tätigkeit im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle wird nach
Aufwand
vergütet.

46 (4) Die Antidiskriminierungsbeauftragten bringen machtkritische Gender- und
47 Diversity-
48 Kompetenzen mit und weisen Diversitätsmerkmale auf, sind empathisch und offen
49 gegenüber den
vielfältigen Erfahrungen innerhalb der Parteistrukturen und kennen sich mit den
Strukturen
des Berliner Landesverbands aus.

50 (5) Der Landesverband stellt im jährlichen Haushalt ein dafür vorgesehenes Budget
51 ein. Das
Budget kann für Schulungen, Weiterbildungen und externe Beratung genutzt werden.

52 (6) Die Antidiskriminierungsstelle tagt nicht öffentlich. Gespräche und
53 Beratungen
54 unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (7) der Geheimhaltung gegenüber
55 Dritten. Die
Antidiskriminierungsstelle hat auf einen sensiblen Umgang mit den erlangten
Informationen zu
achten.

56 (7) Hält die Antidiskriminierungsstelle die Beschwerde für begründet, kann die
57 Antidiskriminierungsstelle ein Parteiordnungsverfahren oder ein Antragsverfahren
58 vor dem
59 Landesschiedsgericht oder dem Bundesschiedsgericht auf Seiten der betroffenen
60 Person
begleiten oder die betroffene Person dort vertreten, wenn die betroffene Person
dem
zustimmt.

61 Der Landesverband hat der Antidiskriminierungsstelle dabei in organisatorischer
62 und
63 finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. In dringenden und
64 schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Antidiskriminierungsstelle dem
65 Landesvorstand, die
66 beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung
67 ihrer
Mitgliederrechte gemäß § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. Der
Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt
er der
Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle nicht, hat er dies schriftlich zu
begründen.

68 (8) Die Antidiskriminierungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung

Mit dem Beschluss "Plural nach vorne" hat der Landesverband im Jahr 2017 die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle beschlossen. Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen die Möglichkeit bieten, Diskriminierungserfahrungen aufzuarbeiten sowie zukünftigen Diskriminierungen möglichst vorzubeugen. Sie stellt mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle eine Erfassung von Diskriminierungen innerhalb der Partei sicher und ermöglicht somit die Erarbeitung von Gegenstrategien durch den Landesdiversitätsrat und den Landesvorstand.

Unterstützer*innen des Änderungsantrags:

Die Mitglieder der Strukturkommission